

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-262/2/1/1/1

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
 Bearbeiter Frau Tesch

Erstellungsdatum: 16.04.2025
 Aktenzeichen 61.26.02.47

Betreff:

Freiflächenphotovoltaikanlagen- Vorbereitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans- "PV Projekt Gladau-Dretzel"

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
13.08.2025	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
15.09.2025	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
25.09.2025	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, auf Antrag der MST Renewables GmbH, mit dem Vorhabenträger PAC Lizardit GmbH & Co. KG die beantragte Fläche im Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans zusätzlich aufzunehmen. Der Geltungsbereich des Antrags ist aus fachlicher Sicht korrekt und eine Entwicklung durch eine Genehmigung zur Netzeinspeisung gesichert. Der Vorhabenträger bietet eine finanzielle Beteiligung der Kommune in Höhe von 3 EUR/kWp gemäß dem Akzeptanz- und Beteiligungsgesetzes an. Der Antrag wurde nach beschlossenen Aufstellungsbeschluss für Freiflächenphotovoltaikanlagen – 7. Änderung des Flächennutzungsplans gestellt.

Dagmar Turian
 (Bürgermeisterin)

Sachverhalt:

Die Projektgesellschaft MST Renewables GmbH hat einen Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplans an die Stadt Genthin gestellt. In diesem Verfahren soll die Baurechtssicherung für die Errichtung zweier Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt und gesichert werden.

Vorhabenträger ist die Firma PAC Lizardit GmbH & Co. KG.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Gladau	9	14/48
2	Gladau	9	14/49
3	Gladau	9	14/43
4	Gladau	9	14/40
5	Gladau	9	14/39
6	Gladau	9	14/38
7	Gladau	9	14/37
8	Gladau	9	14/36
9	Gladau	9	14/35
10	Gladau	9	14/52
11	Gladau	9	14/56
12	Gladau	9	14/57
13	Gladau	9	14/41
14	Gladau	9	14/58
15	Gladau	9	14/59
16	Gladau	16	2/10
17	Gladau	16	23
18	Gladau	16	22
19	Gladau	11	76

Der räumliche Geltungsbereich teilt sich in zwei Flächen auf. Geltungsbereich Dretzel 1 hat eine Größe von 19,7 ha und liegt südlich von Dretzel. Der zweite Geltungsbereich Dretzel 2 hat eine Größe von 18,1 ha und liegt südöstlich von Dretzel. (Siehe Projektvorstellung)

Mit Inbetriebnahme diese Vorhaben verpflichtet sich der Vorhabenträger die Kommune mit €3/kWp zu beteiligen. Diese Angabe bezieht sich auf das vom Bundeskabinett beschlossene Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz, welches im Herbst 2025 verabschiedet werden soll.

Mit dieser Beschlusslage wird die Aufgabenstellung für den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Genthin erarbeitet und fließt in die Planung ein.

Fachsachverhalt:

In den Fachgremien der Stadt Genthin wurde festgelegt, dass die Stadt Genthin in Bezug auf die Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) nochmals eine genauere Betrachtung mit Hinsicht auf Ressourcenschonung, Klimaschutz und Ausbau von alternativen Energie vornimmt.

Damit soll eine detaillierte Feststellung von weiteren Sondergebieten für alternative Energiegewinnung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt werden. In dem anliegenden Standortkonzept wurde das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde untersucht und bewertet. Unter Einbeziehung aller fachlicher Belange und Vorschriften wurden raum- und

umweltverträgliche Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt, die einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen.

Dabei wurden keine eigentumsrechtlichen und wirtschaftlichen Belange berücksichtigt.

Eine Genehmigung für diese Anlagen kann allgemein nur dann erteilt werden, wenn eine Konkurrenz mit raumbedeutsamen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen ausgeschlossen werden kann. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in bisher unbelasteten Bereichen führt u.a. zu Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts. Um eine Vergütung des eingespeisten Stroms zu erhalten, ist es weiterhin zwingend erforderlich, dass eine FF-PVA im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes errichtet wird oder sich als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB darstellt.

Die dazu notwendigen Bebauungspläne haben sich aus dem gemeindlichen Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln.

Das bereits erarbeitete Standortkonzept entfaltet in sich keine Rechtsaußenwirkung, sondern ist als Aufgabenstellung für die Erarbeitung des Vorentwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans zu betrachten.

Mit der vorliegenden Antragstellung lässt sich eine fachlich und wirtschaftlich durchdachte Anlage ermitteln, die mit entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates in die bereits bestätigte Aufgabenstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen wird.

Ein Rechtsanspruch zur Berücksichtigung dieser Anträge besteht nicht.

Die Abwägung dazu wird im Rahmen der städtebaulichen Planungshoheit getroffen.

Abschließend entscheidend sind die fachlichen Stellungnahmen der Behörden in den weitergehenden Verfahren.

Auf Grund der örtlichen Versorgungsansprüche wird ein Sonderstatus hinsichtlich der Bearbeitungsfolge festgestellt und in die begrenzten Bearbeitungskapazitäten der Verwaltung eingefügt.

Darauffolgende, ähnliche Planungsanträge müssen vorerst zurückgestellt werden, da die durch den SR bereits beschlossenen Planverfahren die Arbeitskapazität der Verwaltung aufbrauchen und damit eine Abarbeitung sichergestellt werden muss, bevor weitergehende Anträge zur Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgen können.

Änderungsantrag MST Renewables GmbH mit dem Vorhabensträger PAC Lizardit GmbH & Co. KG

Empfehlung des OR Gladau

Protokollauszug vom 13.08.2025 (OR Gladau)

20250225_Gladau-Dretzel_Antrag Aufstellungsbeschluss_SIGNED

20250225_Gladau-Dretzel_Projektvorstellung_SENT

Netzverträglichkeitsprüfung

(Frau Tesch)

Sachbearbeiterin

(Frau Turian)

Fachbereichsleiter/in